

VISCHER



Steuer Update 2013

● Inhalt

●		
I	Einleitung	2
●		
II	Unternehmenssteuerrecht	3
A	Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts auf das Unternehmenssteuerrecht	3
B	Statuswechsel von Holdinggesellschaften und Verlustverrechnung	5
C	Fusion – Fortbestand des Verlustvortrags der absorbierten Gesellschaft	6
●		
III	Verrechnungssteuer/ Stempelabgaben	7
A	Too big to fail – Befreiung der Zinsen von Coco-Bonds und Anleihen mit Forderungsverzicht	7
B	Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital	7
●		
IV	Natürliche Personen	8
A	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	8
B	Stand der Erbschaftssteuerinitiative	9
C	Pauschalbesteuerung – ein Update	11
D	Änderung der eidgenössischen Quellensteuerverordnung	11
E	Entscheide	11
●		
V	Grundsteuern	13
A	Entscheide	13

●		
VI	Mehrwertsteuer	14
A	MWST Branchen-Info 17 (Liegenschaftsverwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien)	14
B	MWST Branchen-Info 14 (Finanzbereich)	16
C	Entscheide	16
●		
VII	Internationale Steuern	19
A	Neue und revidierte Doppelbesteuerungsabkommen	19
B	Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei	20
C	Steueramtshilfegesetz / Gruppenanfragen	21
D	Situation Österreich	21
E	Situation Grossbritannien	22
F	Situation Deutschland	23
G	Fragen rund um Frankreich	23
H	FATCA	23
I	Entscheide	25
●		
	Kontaktpersonen	26



I Einleitung

A

Einleitung

Die Kanzlei VISCHER verfügt über ein kompetentes Steuerteam mit acht Mitgliedern. Die Steuerexperten und Steueranwälte beraten nationale sowie internationale Unternehmen und Unternehmer in allen Bereichen des Steuerrechts, sei es bei Ansiedlungen, Umstrukturierungen, Finanzierungen, Übernahmen oder bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen.

Auch die Unterstützung von vermögenden Privatpersonen ist Teil der täglichen Aufgaben.

Nebst den typischen Steuerberatungsdienstleistungen nimmt das Steuerteam auch Compliance-Aufgaben, wie Steuerrückstellungsberechnungen oder in komplexeren Fällen das Erstellen von Steuererklärungen, wahr. Schliesslich führen die Teammitglieder auch Steuerprozesse, sofern im Vorfeld keine angemessene Lösung mit den Behörden gefunden werden kann.

Mit dem vierten Steuer Update nutzt VISCHER wiederum die Gelegenheit, einem steuerlich interessierten Publikum verschiedene Neuerungen in den wesentlichen Bereichen des Steuerrechts vorzustellen, welche sich im vergangenen Jahr ergeben haben und/oder im Jahr 2013 von Bedeutung sein werden.





II Unternehmenssteuerrecht

Christoph Niederer, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Meral Korkmaz, dipl. Treuhänderin

A

Auswirkungen des neuen Rechnungs- legungsrechts auf das Unternehmens- steuerrecht

a) Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Wie in der Medienmitteilung des Bundesrats vom 22. November 2012 festgehalten wird, knüpft das neue Recht grundsätzlich nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500 000 Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen («Milchbüchlein-Rechnung»). Die übrigen Unternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit mehr als CHF 500 000 Umsatzerlös sowie juristische Personen) unterliegen der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nach den Vorschriften des revidierten Obligationenrechts.

Von börsenkotierten Gesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2 000 Genossenschaf tern sowie von Stiftungen, welche zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, wird zusätzlich zur Jahresrechnung nach dem Obligationenrecht (OR) ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung verlangt. Das Gleiche gilt, wenn Minderheitsaktionäre, welche mindestens 20 % des

Grundkapitals vertreten, dies verlangen. Als «anerkannter Standard» bezeichnet der Bundesrat in der neuen Verordnung (VASR) folgende fünf private Regelwerke: IFRS, IFRS für KMU, Swiss GAAP FER, US GAAP und IPSAS. Laut Medienmitteilung des Bundesrats sind solche Abschlüsse jedoch weder für die Bemessung der Steuern noch für die Erhebung der Sozialabgaben massgebend. Der Abschluss nach anerkanntem Standard ist denn auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und muss demzufolge auch den Steuerbehörden nicht vorgelegt werden.

Die neuen Vorschriften enthalten vor allem präzisere Anweisungen zur Bilanzierung und zum Inhalt, zum Aufbau und zur Darstellung der Jahresrechnung. Am Vorsichtsprinzip wird – abgesehen von einigen Reminiszenzen zum Prinzip des «true and fair view» – festgehalten.

Eine interessante und für internationale Unternehmen wichtige Neuerung ist die Möglichkeit, die Rechnungslegung nicht in Landeswährung, sondern in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung vorzunehmen; in diesem Fall müssen zwar die Werte zusätzlich in Landeswährung angegeben werden, die so genannten Umrechnungsdifferenzen von funktionaler Währung zur Darstellungswährung egal ob positiv oder negativ, sind aber erfolgs- (und steuer-) neutral.

Die neuen Vorschriften sind innerhalb der Übergangsfristen von zwei – beziehungsweise für Konzerngesellschaften drei – Jahren anzuwenden.

b) Steuerrechtliche Sicht

Laut Botschaft des Bundesrats gehören zu den Zielsetzungen des neuen Rechnungslegungsrechts unter anderem die Steuerneutralität der Neuordnung sowie das Prinzip der so genannten «fair presentation», wonach die tatsächliche wirtschaftliche



Lage des Unternehmens wiedergegeben werden soll.¹

Zudem ist in der Botschaft festgehalten, dass der handelsrechtskonforme Abschluss auch im neuen Recht die Grundlage für die steuerliche Bemessung bilden werde (Massgeblichkeitsprinzip). Demzufolge bleiben aber selbst bei einer «Milchbüchlein-Rechnung» die Grundsätze einer ordnungsmässigen Buchführung zu beachten.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips sowie des stets betonten Ziels der Steuerneutralität des neuen Gesetzes bleibt die Bildung stiller Reserven zulässig und für die Steuerbehörden – abgesehen von den geltenden steuerlichen Korrekturvorschriften – verbindlich. Dies gilt auch für solche Unternehmen, welche ihre Bücher nicht bloss nach den Vorschriften des revidierten OR abschliessen, sondern einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen müssen. Auch für sie ist gegenüber den Steuerbehörden der OR-Abschluss massgebend.

Die Bewertung von Aktiven und Passiven soll auch künftig vorsichtig erfolgen, aber dennoch eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ermöglichen (Art. 960 Abs. 2 OR).

Gemäss Art. 960a Abs. 4 OR dürfen zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Auch sieht das Gesetz in Art. 960e Abs. 4 OR ausdrücklich vor, dass nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen. Das Steuerrecht (insbesondere Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]) hingegen sieht die erfolgswirksame Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden auf dieser Norm beharren werden und sich wie bisher nicht durch das Massgeblichkeitsprinzip an der Aufrechnung nicht mehr begründeter Rückstellungen hindern lassen.

Gerade im Bereich der Rückstellungen bringt das neue Recht (Art. 960e Abs. 3 OR) insoweit eine Klärung der Rechtslage, als das Gesetz nun ausdrücklich Rückstellungen für Restrukturierungen sowie für die «Sicherung des dauernden wirtschaftlichen Gedeihens des Unternehmens» zulässt. Zu diesen gehören beispielsweise Rückstel-

lungen im Hinblick auf den Ersatz beziehungsweise die Erneuerung von Produktionsanlagen. Die Steuerbehörden haben solche Rückstellungen kraft Massgeblichkeitsprinzips zu akzeptieren. In welchem Ausmass, bleibt abzuwarten und könnte Anlass zu Auseinandersetzungen geben.

Der Bundesrat hat zudem in der Botschaft zugesichert, dass Warendrittel, Pauschaldekredere und Einmalabschreibungen auf Investitionen weiterhin zulässig bleiben.

Der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung und die Zulässigkeit der stillen Reserven stehen im Widerspruch zum ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers, der «true and fair presentation». Dieser Widerspruch zwingt die Unternehmen zu einer noch sorgfältigeren Dokumentation ihrer Buchhaltungen beziehungsweise ihrer Buchungen, damit das Ergebnis des handelsrechtskonformen Abschlusses von den Steuerbehörden nicht in Frage gestellt werden kann.

c) Fazit

Das neue Rechnungslegungsrecht stand während des jahrelangen Gesetzgebungsprozesses zeitweise viel deutlicher im Zeichen des «true and fair view», als in der nun vorliegenden Fassung. Im Bestreben, eine steuerliche Mehrbelastung der Unternehmen zu verhindern, wurde die anfängliche Zielsetzung über weite Strecken aufgegeben und das Vorsichtsprinzip beibehalten. Zwar sollen die neuen Normen den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermitteln, doch wird dies lediglich für sehr grosse Unternehmen gewährleistet, oder wenn Minderheitsaktionäre dies verlangen. Dass auch die Steuerbehörden einen solchen Einblick erhalten sollen, ist hingegen nicht vorgesehen. Nicht zuletzt das – sogar noch erweiterte – Spektrum der Rückstellungen eröffnet zahlreiche Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven. Ob und unter welchen Umständen diese von den Veranlagungsbehörden akzeptiert werden (müssen), bleibt abzuwarten.

¹ Botschaft 2007, 1592.

² Botschaft 2007, 1711.

B

Statuswechsel von Holdinggesellschaften und Verlustverrechnung

Mit Entscheid vom 12. März 2012³ verpflichtete das Bundesgericht die Steuerverwaltung des Kantons Zürich, Verluste, die vor dem Wechsel einer vormaligen Holdinggesellschaft zur ordentlichen Besteuerung angefallen waren, auch nach dem Statuswechsel zu berücksichtigen. Dieser Entscheid erregte einiges Aufsehen. Noch nicht ganz klar ist mithin dessen Tragweite.

Unter anderem hielt das Bundesgericht nämlich in seinen Erwägungen unter Hinweis auf die Steuerordnungen in verschiedenen anderen Kantonen fest, die Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit einem Statuswechsel sei vertretbar, wenn stille Reserven, die unter dem Holdingstatus entstanden seien, vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung erfolgsneutral in der Steuerbilanz offen gelegt werden könnten. Damit würden Gewinne und Verluste, die unter dem Holdingstatus entstanden seien, gleich behandelt. Fehle es jedoch – wie im Kanton Zürich – an einer solchen Regelung, sei die Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten nicht gewährleistet, weshalb es «sachlich haltbar» sei, auch frühere Verlustvorträge noch zu berücksichtigen.

In der Folge publizierte das Steueramt des Kantons Zürich am 19. Juli 2012 eine Praxisfestlegung, wonach eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, welche vorher als Holdinggesellschaft besteuert wurde, im Zeitpunkt des Übergangs zur ordentlichen Besteuerung ohne Gewinnsteuerfolgen stille Reserven in der Steuerbilanz offen legen könne. Verluste, die vor dem Statuswechsel entstanden sind, können nach dieser Praxisfestlegung dann nicht mehr zur Verrechnung gebracht werden. Das Steueramt des Kantons Zürich ist der Ansicht, mit dieser Praxisfestlegung werde den Anforderungen, welche sich aus dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid ergeben, entsprochen.

Offen bleibt demgegenüber einerseits das steuerliche Schicksal der Verlustvorträge all jener Gesellschaften, welche bereits vor Erlass der Praxisfestlegung vom 19. Juli 2012 einen Statuswechsel vollzogen hatten. Bei konsequenter Anwendung des Bundesgerichtsentscheids vom 12. März 2012

kann jedenfalls in diesen Fällen die Weiterführung der Verlustvorträge bis zum Ablauf der ordentlichen, siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode nicht verwehrt werden. Die kantonale Steuerverwaltung hat diesbezüglich bisher nicht Stellung genommen.

Andererseits ist nach der hier vertretenen Auffassung die Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit ohne formelle gesetzliche Grundlage, das heisst gestützt auf eine blosser Praxisfestlegung, fragwürdig. So enthalten weder das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) noch das kantonale Steuergesetz eine entsprechende Beschränkung des – in der Schweiz ohnehin schon restriktiven – Verlustvortragsrechts. Es ist nicht einzusehen, weshalb Verluste, welche unter dem Status der Holdingbesteuerung entstanden sind, mit dem Statuswechsel verfallen sollten. Insbesondere in den Fällen, wo es sich um «echte», das heisst, betriebliche Verluste handelt, widerspricht die fehlende Verlustverrechnungsmöglichkeit dem Gebot der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auch dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Holdinggesellschaft, die im Fall von Verlusten hinsichtlich der Gewinnsteuern genau gleich gestellt ist wie eine ordentlich besteuerte Gesellschaft, bezüglich ihrer Verlustvorträge schlechter behandelt werden soll. Die für eine Holdinggesellschaft gewöhnlich tiefere Kapitalsteuer rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung jedenfalls nicht.

Dennoch ist das obiter dictum im Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2012 recht deutlich ausgefallen. Aus heutiger Sicht steht zu befürchten, dass jedenfalls in Kantonen, welche über eine genügende gesetzliche Grundlage zur Beschränkung der Verlustverrechnung verfügen, selbst das Bundesgericht eine abweichende Nutzung der Verlustvorträge von privilegierten Gesellschaften sanktionieren würde. Erst ein weiterer höchstrichterlicher Entscheid dürfte jedoch für restlose Klarheit sorgen.

In jenen Kantonen, in welchen es an einer klaren gesetzlichen Grundlage zur Beschränkung des Verlustvortragsrechts fehlt und welche sich auf eine blosser Praxisfestlegung oder dergleichen stützen, in jedem Fall aber bei Statuswechseln, welche vor Erlass einer solchen Praxisfestlegung erfolgen, ist den Unternehmen zu empfehlen, im Rahmen der Selbstdeklaration ihre vor dem Statuswechsel entstandenen Verluste weiterzuführen und mit künftigen

³ 2C_645/2011.

Gewinnen zu verrechnen, solange kein anders lautender höchstrichterlicher Entscheid vorliegt.

c

Fusion – Fortbestand des Verlustvortrags der absorbierten Gesellschaft

Auch im Entscheid vom 4. Januar 2012⁴ hatte sich das Bundesgericht zum Fortbestand von Verlustvorträgen zu äussern. Im Zuge einer Fusion (Absorption) zweier Konzerngesellschaften hatten sämtliche kantonalen Instanzen der übernehmenden Gesellschaft die Verrechnung der Vorjahresverluste der absorbierten Gesellschaft verweigert mit der Begründung, Letztere sei im Zeitpunkt der Fusion bereits liquidiert gewesen. Das Bundesgericht hielt nach Prüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen der Übernahme des Verlustvortrags im Zuge einer Fusion fest, im Rahmen der Unternehmensumstrukturierung müsse eine «gewisse wirtschaftliche Kontinuität» verlangt werden. Um die Übertragung stiller Reserven beziehungsweise die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnung ausnahmsweise nicht zuzulassen, bedürfe es jedoch qualifizierter Voraussetzungen.

Das Bundesgericht wies zu Recht darauf hin, für eine steuerneutrale Übertragung der stillen Reserven im Rahmen einer Fusion sei die Weiterführung des Betriebs (anders als im Fall der Spaltung) nicht vorausgesetzt. Auch könne einem Unternehmen nicht verwehrt sein, eine unrentable Tätigkeit aufzugeben und eine neue aufzunehmen, ohne dabei steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Mehr noch: Die höchstrichterliche Instanz hielt im erwähnten Entscheid ausdrücklich fest, eine Fusion sei auch mit einer Gesellschaft möglich, welche sich in Liquidation befinde. Demzufolge könne dem Erfordernis der Betriebsübernahme und -fortführung keine wesentliche Bedeutung zukommen. Wörtlich führte das Gericht aus, entscheidend sei nicht in erster Linie der Stand der Liquidation und ob im Zeitpunkt der Fusion bei der annektierten Gesellschaft ein funktionierender Geschäftsbetrieb noch vorhanden sei, sondern ob für die Fusion betriebswirtschaftliche Gründe vorlägen. Erforderlich sei demgemäss nicht eine statische, sondern eine

dynamische Betrachtung der Umstrukturierung. Entsprechend seien weder die Werte gemäss Übernahmebilanz noch die Einstellung der Produktion oder die Weiterführung der wirtschaftlichen Existenz der annektierten Gesellschaft massgebend; hingegen spielten die nicht aktivierbaren immateriellen Werte (Know-how für die Produktion, bestimmte Immaterialgüterrechte oder auch eine Kundenkartei) eine wichtige Rolle. Mithin könnten gerade der Goodwill und andere immaterielle Werte viel wertvoller sein, als die aus der Bilanz ersichtlichen Aktiven. Das Gericht lehnte die Anwendung der Grundsätze zum Mantelhandel im Zusammenhang mit Umstrukturierungen ausdrücklich ab.

Nach Würdigung sämtlicher konkreter Umstände kam das Bundesgericht zum Schluss, das mit der Fusion verfolgte Ziel mache aus ökonomischer Sicht durchaus Sinn, wobei ausdrücklich eingeräumt wurde, dass es legitim sei, dass bei der Fusion steuerplanerische Aspekte eine Rolle spielten, dies lasse die Umstrukturierung nicht per se als missbräuchlich erscheinen.

Im Licht des erwähnten Bundesgerichtsentscheids ist künftig auch bei Fusionen mit weitgehend oder gar vollständig in liquide Form gebrachten Gesellschaften die Übernahme der stillen Reserven und der Verlustvorträge nicht ausgeschlossen, wenn es gelingt, darzulegen, dass für die Umstrukturierung plausible ökonomische Gründe bestehen. Diese Gründe müssen jedoch detailliert und substantiiert vorgebracht werden, bloss pauschale Vorbringen genügen nicht.

⁴ 2C_351/2011.



III Verrechnungssteuer / Stempelabgaben

Christoph Niederer, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Meral Korkmaz, dipl. Treuhänderin

A

Too big to fail – Befreiung der Zinsen von Coco-Bonds und Anleihen mit Forderungsverzicht

Aufgrund der Änderungen des Bankengesetzes vom 30. September 2011 haben die systemkritischen Banken unter anderem höhere Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen als bisher. Um die Ausgabe entsprechender Finanzierungsinstrumente, nämlich der so genannten contingent convertible bonds (Coco-Bonds) oder Pflichtwandelanleihen und der write-off-bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht), zu erleichtern und damit die Stärkung der Kapitalbasis zu beschleunigen, hat das Parlament am 15. Juni 2012 das Verrechnungssteuergesetz geändert und in Art. 5 Abs. 1 einen neuen Buchstaben g eingefügt. Nach der neuen Bestimmung sind Zinsen von Pflichtwandelanleihen und von Anleihen mit Forderungsverzicht von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anrechnung der Pflichtwandelanleihe oder der Anleihe mit Forderungsverzicht auf die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat und sofern die beiden Anleihen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen ausgegeben werden. Diese Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

B

Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital

Wie bereits in der letztjährigen Ausgabe des Steuer Updates in Aussicht gestellt, wurde die Emissionsabgabe auf Obligationen und Geldmarktpapiere mit Wirkung ab 1. März 2012 abgeschafft. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass demgegenüber der Sekundärmarkt, das heisst die entgeltliche Übertragung von Obligationen, weiterhin der Umsatzabgabe unterliegt, sofern ein Effekthändler als Vertragspartei oder als Vermittler an der Transaktion beteiligt ist.





IV Natürliche Personen

Melanie Knüsel, Rechtsanwältin

A

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Am 1. Januar 2013 sind die revidierten Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft getreten. Diese regeln nun auf einheitlicher Basis den Zeitpunkt der Besteuerung sowie bei internationalen Sachverhalten die Steuerbemessung. Damit dürften die unterschiedlichen kantonalen Praxen der Vergangenheit angehören – mindestens ist das eines der Ziele der Revision.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Dezember 2012 den Entwurf des neuen Kreisschreibens Nr. 37 (KS 37) publiziert, welches die Steuerfragen rund um Mitarbeiterbeteiligungen in ausführlicher Weise darstellt und hilfreiche Praxisbeispiele enthält.⁵ Die Publikation der definitiven Version ist für April 2013 in Aussicht gestellt worden.

Gemäss den revidierten Bestimmungen im DBG und StHG unterliegt die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen den nachfolgenden Grundsätzen (vgl. hierzu auch die Tabelle auf Seite 10).

1 Echte Mitarbeiterbeteiligungen⁶

a) Besteuerung von Mitarbeiteraktien

Die Besteuerung von Mitarbeiteraktien bleibt unverändert. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiter-

aktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert.⁷ Als geldwerter Vorteil ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis steuerbar.

Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird weiterhin für jedes Sperrjahr ein Diskont von 6% auf den Verkehrswert der Aktie zugelassen. Es werden maximal zehn Sperrjahre berücksichtigt. Nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt ist der vorzeitige Wegfall der Sperrfrist. Aus Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) ergibt sich jedoch, dass beim vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist die Besteuerung im Zeitpunkt des Wegfalls erfolgt. Steuerbar ist die Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls und dem entsprechend der verbleibenden Restsperrfrist diskontierten Wert.

Bei einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückgabe der Mitarbeiteraktien ist die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und dem entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrswert steuerbar. Im Falle einer entschädigungslosen oder unter dem aktuellen Verkehrswert liegenden Rückgabe der Mitarbeiteraktien, können die Mitarbeitenden die Vermögenseinbuße in der Steuerperiode der Rückgabe durch einen Gewinnungskostenabzug geltend machen.⁸

b) Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

Nach den neuen Regelungen kommen zwei Zeitpunkte für die Besteuerung in Frage: entweder der

⁵ Das KS 37 ersetzt das Kreisschreiben Nr. 5 vom 30. April 1997 über die Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen und das Rundschreiben vom 6. Mai 2003 über die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln.

⁶ Echte Mitarbeiterbeteiligungen beteiligen den Mitarbeitenden im Ergebnis am Eigenkapital des Arbeitgebers. Die Beteiligung kann dabei direkt mittels Einräumung von Beteiligungspapieren erfolgen oder indirekt mittels Einräumung von Optionen oder Anwartschaften zum Bezug von Beteiligungspapieren.

⁷ Art. 17b Abs. 1 DBG.

⁸ Art. 12 Abs. 1 MBV.

Zuteilungsmoment oder der Ausübungszeitpunkt. Dem Moment des Vestings kommt hingegen keine Bedeutung (mehr) zu.⁹

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Zuteilung besteuert. Der Einkommenssteuer unterliegt die positive Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis.

Nicht handelbare oder gesperrte Optionen (beziehungsweise Optionen, die mit einer Vesting-Klausel versehen sind) werden im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausübung besteuert. Steuerbar ist der gesamte Veräusserungserlös beziehungsweise Ausübungsgewinn nach Abzug der Gestehungskosten.

c) Besteuerung von Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien¹⁰

Die Besteuerung von Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien (wie zum Beispiel Restricted Stock Units [RSU]) ist auf gesetzlicher Stufe nicht geregelt. Aus der MBV¹¹ ergibt sich aber, dass die Besteuerung im Zeitpunkt der Umwandlung der anwartschaftlichen Rechte in Mitarbeiteraktien erfolgt.

2 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen¹²

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar. Als Erwerbseinkommen unterliegt der gesamte geldwerte Vorteil der Einkommenssteuer. Folglich kann mit unechten Mitarbeiterbeteiligungen kein steuerfreier privater Kapitalgewinn erzielt werden.

3 Internationale Sachverhalte

Bei internationalen Sachverhalten sehen die revidierten Bestimmungen eine anteilmässige Besteuerung vor. Dies ist namentlich bei gesperrten Mitarbeiteroptionen relevant, wenn der Mitarbeitende während der Dauer der Sperrfrist in die Schweiz beziehungsweise von der Schweiz ins Ausland zieht. Die Besteuerung wird aufgrund der Arbeitstage auf

sämtliche Länder verteilt, in denen der Mitarbeitende ab Zuteilung der Mitarbeiterbeteiligung bis zum Entstehen des Ausübungsrechts ansässig war.¹³

4 Schicksal bestehender Steuervorabbescheide

Das KS 37 hält ausdrücklich fest, dass altrechtliche Rulings, welche dem Inhalt des Kreisschreibens nicht entsprechen, ab der Steuerperiode 2013 keine Wirkungen mehr entfalten und erneuert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Rulings für Mitarbeiteroptionen, die dem Arbeitgeber und dessen Mitarbeitenden die Besteuerung zum Zeitpunkt der Zuteilung oder des Vestings zugesichert haben.

5 Mitarbeiterbeteiligungsverordnung

Die bereits erwähnte und am 1. Januar 2013 in Kraft getretene MBV regelt zusätzlich detailliert, welche Informationen die Arbeitgeber den Steuerbehörden in der Bescheinigung über die Mitarbeiterbeteiligungen zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stellen müssen.

B

Stand der Erbschaftssteuerinitiative

Am 16. August 2011 wurde die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» lanciert. Bis zum 31. Dezember 2012 sind 120 176 Unterschriften zusammengekommen.¹⁴ Es ist davon auszugehen, dass davon mindestens 100 000 gültig sind. Die Initiative ist daher wohl zustande gekommen. Ob das Parlament der Initiative dereinst einen Gegenvorschlag gegenüberstellen wird, ist ungewiss, jedoch zu erwarten. Eine Volksabstimmung wird sicherlich nicht vor 2014 stattfinden.

⁹ Anders als bisher, beispielsweise im Kanton Zürich oder Schwyz.

¹⁰ Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien stellen dem Mitarbeitenden in Aussicht, in einem späteren Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl Aktien entweder unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen erwerben zu können.

¹¹ Art. 5 Abs. 2 lit. b MBV.

¹² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten eigenkapital- beziehungsweise aktienkursbezogene Anreizsysteme, welche dem Mitarbeitenden im Ergebnis keine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern in der Regel nur eine Geldleistung in Aussicht stellen, welche sich aus der Wertentwicklung des Basistitels bestimmt.

¹³ Für die direkte Bundessteuer legt Art. 97a Abs. 2 DBG die Quellensteuer für Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, auf 11.5% fest. Für die Festsetzung der kantonalen und kommunalen Quellensteuersätze sind die Kantone zuständig.

¹⁴ Vgl. Webseite der Initianten: <http://www.erbschaftssteuerreform.ch>, abgerufen am 23. Januar 2013.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen: Kurzübersicht und Vergleich

	Praxis bis 31. Dezember 2012		Praxis ab 1. Januar 2013	
	Besteuerungszeitpunkt	Steuerbarer Vorteil	Besteuerungszeitpunkt	Steuerbarer Vorteil
Mitarbeiter-Aktien	Erwerb der Aktien	(diskontierter ¹⁵) Verkehrswert Aktie ./ Kaufpreis	Erwerb der Aktien	(diskontierter ¹⁶) Verkehrswert Aktie ./ Kaufpreis
Freie & börsenkotierte Mitarbeiter-Optionen	Andere Zuteilungskriterien massgebend		Zuteilung	Verkehrswert ./ Abgabepreis
Gespernte & nicht börsenkotierte Mitarbeiter-Optionen	Andere Zuteilungskriterien massgebend		Verkauf/Ausübung	Veräusserungs beziehungsweise Ausübungsgewinn ./ Gestehungskosten
Anwartschaften auf Mitarbeiter-Aktien	Keine flächendeckenden Informationen zugänglich		Umwandlung der anwartschaftlichen Rechte in Aktien	Verkehrswerte der Aktien
Unechte Mitarbeiter-Beteiligungen	Zufluss des Geldes	Erhaltener Betrag	Zufluss des Geldes	Erhaltener Betrag

Die Volksinitiative will eine neue Bundeskompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer schaffen. Zwei Drittel der Einnahmen sollen der AHV zukommen, ein Drittel den Kantonen. Gemäss dem Initiativtext soll der eidgenössischen Erbschaftssteuer der gesamte Nachlass einer natürlichen Person, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte oder bei welcher der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, unterliegen. Bei der Schenkungssteuer soll der Schenker – und nicht wie heute in den meisten Kantonen der Beschenkte – steuerpflichtig sein.

Für beide Steuerarten soll ein einheitlicher Steuersatz von 20% massgebend sein, dies unabhängig von Verwandtschaftsgrad oder der übertragenen Summe (ab CHF 2 Mio.). Im Unterschied zu den meisten heutigen kantonalen Regelungen sollen lediglich Zuwendungen an Ehepartner und steuerbefreite juristische Personen ohne Steuerfolgen möglich sein. Keine Steuerbefreiung ist hingegen für Nachkommen vorgesehen. Diese können lediglich vom allgemeinen Steuerfreibetrag von CHF 2 Mio. sowie vom Frei-

betrag für Gelegenheitsgeschenke (CHF 20 000 pro Jahr und beschenkte Person) profitieren. Spezielle Steuererleichterungen sind bei der Unternehmensnachfolge sowie bei Landwirtschaftsbetrieben vorgesehen; die Ausgestaltung ist allerdings noch unklar. Besonders kritisiert wird die rückwirkende Geltung der Schenkungssteuer (ab 1. Januar 2012).

Die Besteuerung der gleichen Vermögenswerte zuerst mit einer Vermögens- und anschliessend mit einer Erbschaftssteuer ist dogmatisch nicht nachvollziehbar. Unter der heutigen Rechtslage ist zwar ebenfalls eine Doppelbelastung möglich, diese kommt jedoch oft nicht zum Tragen, da aufgrund des Verwandtschaftsgrades (Nachkommen) in der Mehrheit der Fälle eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen ist. Unter dem Gesetzestext der Erbschaftssteuerinitiative soll genau diese Befreiung entfallen.

¹⁵ Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wurde ein Diskont von 6% pro Sperrjahr berücksichtigt.

¹⁶ Bei gesperrten Mitarbeiteraktien ist ein Diskont von 6% pro Sperrjahr zu berücksichtigen.

C

Pauschalbesteuerung – ein Update

1 Allgemeines / Entwicklung auf Bundesebene

Nachfolgend werden die Änderungen aus dem Jahr 2012 im Bereich der Pauschalbesteuerung summarisch dargestellt:

Beschrieb Situation	Kantone
Kantone, welche die Pauschalbesteuerung abgeschafft haben:	AR, BL, BS, SH und ZH
Kantone, welche die Pauschalbesteuerung unter verschärften Bedingungen beibehalten:	BE, LU, SG und TG
Kantone, in welchen Abschaffungsinitiativen – zustande gekommen sind: ¹⁷ – lanciert wurden:	GE, NW und TI AG ¹⁸
Kantone mit gleichbleibender Pauschalbesteuerung:	AI, FR, GL, GR, JU, NE, OW, SO, SZ, UR, VD, VS und ZG

- Die Initiative zur schweizweiten Abschaffung der Pauschalbesteuerung ist zustande gekommen (103 012 gültige Unterschriften). Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis zum Oktober 2013 dazu zu berichten und einen Antrag zu stellen. Die Initiative wird voraussichtlich im Jahr 2014 zur Abstimmung kommen.

2 Überblick über die aktuelle Situation in den Kantonen

D

Änderung der eidgenössischen Quellensteuerverordnung

Gegenwärtig wird die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer revidiert.¹⁹ Im Rahmen einer technischen Erweiterung des elektronischen Lohnmeldewesens besteht für Arbeitgeber künftig die Möglichkeit, ihre Quellensteuerdaten elektronisch an die Steuerverwaltungen zu übermitteln. Hierfür werden die Quellensteuertarife hinsichtlich deren Bezeichnung und Anwendung auf Bundes- und kantonaler Ebene vereinheitlicht. Die Kompetenz zur Festlegung der Steuertarife steht jedoch weiterhin den Kantonen zu.

¹⁷ Die Abstimmungstermine stehen noch nicht fest.

¹⁸ Die Frist zur Unterschriftensammlung endet am 11. Mai 2013.

¹⁹ Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer.

²⁰ SR.2011.00019.

E

Entscheide

1 Vermögenssteuer – steuerfreier Hausrat

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Mai 2012²⁰ befasste sich damit, was unter Hausrat zu subsumieren ist. Konkret ging es um ein Bild von Giovanni Giacometti, welches die steuerpflichtige Person von ihrem Vater geerbt hatte. Während mehrerer Jahre wurde es nicht als Vermögenswert deklariert, dies in der Annahme, es handle sich um steuerfreien Hausrat. Im Jahr 2008 wurde das Bild für CHF 2 Mio. verkauft.

Gemäss dem erwähnten Entscheid können Gegenstände – wie Bilder oder Schmuck – sowohl steuerfreier Hausrat als auch steuerbare Vermögensanla-

ge sein. Für die Qualifikation als steuerbare Vermögensanlage ist entscheidend, ob der Kapitalanlagecharakter vorherrscht. Die Steuerverwaltung erachtete diesen bei einem Wert von CHF 150 000 klarerweise als gegeben.

Darüber hinaus wird im Entscheid erläutert, dass Tatsachen, die sich zwar nicht aus der Steuererklärung ergeben, welche die Steuerbehörden aber bei Konsultation alter Steuerakten hätten in Erfahrung bringen können, trotzdem als neu gelten und zur Einleitung eines Nachsteuerverfahrens berechtigen.

Bei der Wertermittlung des Bildes hat das Gericht hingegen festgehalten, dass das kantonale Steueramt zu Unrecht von einer linearen Wertzunahme ausgegangen ist. Da bei Kunstgegenständen regelmässig Verkehrswertschübe und -schwankungen auftreten, hätte der Wert des Bildes nach Meinung des Gerichts für jede nachbesteuernde Steuerperiode separat geschätzt werden müssen.

2 Einkommenssteuer – Vermögensverwaltungskosten

Der Steuergerichtshof des Kantons Freiburg hatte im Entscheid vom 1. Juli 2011²¹ zu beurteilen, welche Vermögensverwaltungskosten als abzugsfähige Gewinnungskosten zuzulassen sind.

Die steuerpflichtige Person beanspruchte in ihrer Steuererklärung des Jahres 2006 einen Abzug für Verwaltungskosten in der Höhe von rund einem Viertel des gesamten Ertrages ihrer Kapitalanlagen. Bei den deklarierten Vermögensverwaltungskosten handelte es sich zur einen Hälfte um Bankgebühren, wie Depotgebühren und nicht rückforderbare Quellensteuern, und zur anderen Hälfte um Vermögensverwaltungskosten einer Bank für deren Anlageberatung.

Im Entscheid wird darauf hingewiesen, dass die Definition von abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten kantonale unterschiedlich geregelt sein kann, was zweifellos zutrifft. Diese Gelegenheit wird zum Anlass genommen, eine kurze Übersicht über die allgemeine Praxis zu Vermögensverwaltungskosten darzulegen.

Generell als abzugsfähig gelten:

- Depot- und Safegebühren;

- Spesen für die Rückforderung von Quellensteuern;
- Kontoeröffnungs- und Saldierungsspesen;
- Spesen für Kontoführung und Einlösung von Dividenden- und Zinscoupons;
- Gebühren für Steuerausweise und -auszüge;
- Entschädigungen für Willensvollstreckung.

Je nach Kanton ist alternativ ein Abzug einer Pauschale von 0,5 bis 3 ‰ des Steuerwertes zulässig.²²

Die nachfolgenden Kosten sind grundsätzlich nicht abzugsberechtigt:

- Honorare für Finanz-, Anlage- und Steuerberater;
- Börsen- und Bankgebühren für Aktienkäufe und -verkäufe (Courtage);
- Emissionsabgaben auf Aktien und Obligationen;
- Gebühren für Vermögensverwaltung durch eine Bank;
- Eigene aufgewendete Zeit.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht entschieden, dass die Vermögensverwaltungskosten im Gegensatz zu den ebenfalls geltend gemachten Bankgebühren nicht abzugsfähig sind, weil sie der Anschaffung oder Wertvermehrung von privaten Vermögensgegenständen dienen.

3 Harmonisierungswidrige Zürcher Praxis bei der Besteuerung von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 1. Mai 2012²³ festgestellt, dass bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss sei, weshalb keine blosser Anwartschaft vorliege. Aus diesem Grund sei beim Gläubiger das Rentenstammrecht während der Laufzeit der rückkaufsfähigen Rentenversicherung mit der Vermögenssteuer zu erfassen. Im Gegenzug könne der Schuldner seine Verpflichtung aus dem Rentenstammrecht als Schuld vom Vermögen abziehen. Die Zürcher Regelung, wonach bisher keine Vermögenssteuer erhoben wurde, widerspreche daher dem StHG.

Als Reaktion auf den Bundesgerichtsentscheid hat das kantonale Steueramt Zürich eine entsprechende Praxisänderung bekannt gegeben.²⁴ Diese gilt ab Steuerperiode 2013.

²¹ 604 2009-122/604 2009-123.

²² So lassen die Kantone Thurgau und Schaffhausen beispielsweise eine Pauschale von 2.5 ‰ (max. aber CHF 6000/3000), die Kantone Zürich und Zug eine von 3 ‰ (max. aber CHF 6000/CHF 9000) zu.

²³ 2C_337/2011.

²⁴ Mitteilung vom 23. August 2012.



V Grundsteuern

Eric Flückiger, Advokat

A

Entscheide

1 Veräusserung von Liegenschaften durch Anlagestiftungen

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 1. Februar 2012²⁵ erneut festgehalten, dass Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind. Es war damit zu prüfen, ob der Sachverhalt die Voraussetzungen eines Steueraufschub- oder Umstrukturierungstatbestands erfüllt.

Eine Anlagestiftung hat im Jahr 2007 Immobilien im Wert von CHF 61 Mio. veräussert und den Erlös im gleichen Jahr vollumfänglich in andere Schweizer Immobilien investiert. In der Steuererklärung machte sie eine Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen geltend. Während die meisten Tatbestandselemente einer Ersatzbeschaffung klar erfüllt waren, war umstritten, ob die Immobilien für die Anlagestiftung betriebsnotwendig waren, also dem Betrieb unmittelbar dienten. Unumstritten war, dass die Anlagestiftung mit einem Immobilienbestand von CHF 1.5 Mrd. einen Betrieb führt, zumal sie ihre Immobilien aktiv bewirtschaftete. Weiter war klar, dass Immobilien für Anlagestiftungen insofern notwendig sind, als sie sonst ihren Zweck nicht erfüllen können. Trotzdem wurden die Immobilien schliesslich nicht als betriebsnotwendig im Sinne des Ersatzbeschaffungstatbestandes eingestuft, da kein Zwang zur Wiederbeschaffung bestünde. Vielmehr wäre auch eine Investition in andere Anlageformen möglich gewesen, ohne dass dies für den Betrieb problematisch gewesen wäre. Das Gericht kam zum Schluss,

dass die Liegenschaften dem Betrieb nicht unmittelbar dienen.

Auch die vorsorgerechtlichen Regelungen sehen keinen besonderen Steuerbefreiungsgrund vor, weshalb die Grundstückgewinnsteuern vorliegend zu entrichten waren, zumal auch kein Umstrukturierungstatbestand vorlag.

2 **Beteiligungsabzug subsidiär auch für reine Liegenschaftskantone massgebend – interkantonales Schlechterstellungsverbot**

Mit Entscheid vom 25. Juli 2012²⁶ hat sich das Bundesgericht zur Geltung des Beteiligungsabzugs für reine Liegenschaftskantone geäussert. Beschwerdeführerin war eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich, welche einerseits über eine Tochtergesellschaft sowie über zwei Kapitalanlageliegenschaften im Kanton Neuenburg verfügte. Für das Steuerjahr 2004 hatte die Genossenschaft einen Beteiligungsabzug geltend gemacht. Dieser wurde von den Steuerbehörden des Kantons Neuenburg mit Blick auf den auf sie entfallenden Gewinnanteil nicht anerkannt. Neuenburg war deshalb betroffen, weil der Beteiligungsabzug im Sitzkanton aufgrund eines Betriebsverlusts nicht voll zum Tragen kam. Das Bundesgericht hat nun festgestellt, dass der nicht zugelassene Beteiligungsabzug die Genossenschaft mit Sitz in Zürich ungerechtfertigter Weise schlechter stellt, als dies bei einer Gesellschaft mit Sitz im Kanton Neuenburg der Fall wäre.

Somit haben auch reine Liegenschaftskantone Beteiligungsabzüge – subsidiär – zuzulassen, selbst wenn die Beteiligungserträge ausschliesslich vom Sitzkanton besteuert werden können.

²⁵ 2C_340/2011.

²⁶ 2C_482/2011.





VI Mehrwertsteuer

Beatrice Klaesi, Rechtsanwältin

A

MWST Branchen-Info 17 (Liegenschaftsverwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien)

Im März 2012 hat die ESTV die Branchen-Info 17 zur Liegenschaftsverwaltung, Vermietung und zum Verkauf von Immobilien publiziert. In dieser Publikation gibt sie ihre Praxis seit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) im Jahr 2010 bekannt. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beleuchtet.

1 Vorsteuerabzug

Beim Bau einer Liegenschaft fallen in der Regel Vorsteuern an, obwohl noch kein steuerbarer Umsatz erzielt wird. Dieser entsteht erst bei einer späteren Nutzung der Liegenschaft, falls diese steuerbar ist beziehungsweise dafür optiert wird.

Die Praxis der ESTV stellt für die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs auf den vorgesehenen künftigen Nutzungszweck der Liegenschaft ab. Erfolgt der Bau im Hinblick auf einen steuerbaren Zweck – wie zum Beispiel die Vermietung an Mieter, die die Liegenschaft nicht ausschliesslich privat nutzen und wird für die Vermietung optiert –, kann die Vorsteuer bereits während des Baus geltend gemacht werden. Wird die Liegenschaft in der Folge doch anders genutzt – zum Beispiel weil sämtliche Mieter ausschliesslich Privatpersonen sind –, muss die Vorsteuer korrigiert werden. Erstaunlicherweise sind in diesem Fall keine Verzugszinsen geschuldet.

Stand bereits beim Bau der Liegenschaft fest, dass sie künftig zu einem ausgenommenen Zweck ge-

nutzt wird und werden dennoch Vorsteuern geltend gemacht, ist auf der späteren Vorsteuerkorrektur Verzugszins geschuldet, sofern nachgewiesen werden kann, dass der ausgenommene Zweck von Anfang an feststand.

Für Investitionen, die bei einer leer stehenden Liegenschaft im Hinblick auf eine künftige Nutzung vorgenommen werden, wird der Vorsteuerabzug wie folgt behandelt: Grundsätzlich ist auf die Nutzung der Liegenschaft vor dem Leerstand abzustellen. Diente sie einem steuerbaren Zweck, kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Falls eine Nutzungsänderung zu einem ausgenommenen Zweck beabsichtigt ist, darf auf den Investitionen keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Andernfalls findet eine Vorsteuerkorrektur unter Verzugszinspflicht statt.

Wurde für die Nutzung der Liegenschaft vor dem Leerstand nicht optiert, kann die Vorsteuer nur geltend gemacht werden, wenn in Zukunft eine steuerbare Nutzung beabsichtigt ist. Dies kann mit externen Dokumenten belegt werden (zum Beispiel Vorlegen des Business Plans beziehungsweise der Mietverträge, die eine nicht ausschliesslich private Nutzung ausweisen). Wird trotz der beabsichtigten Nutzung nicht optiert, kann die Vorsteuer ohne Verzugszinsfolgen korrigiert werden.

Weiter lässt die ESTV in der Branchen-Info 17 beim Verkauf eines überbauten Grundstücks auch die auf den Boden entfallenden Vorsteuern (Inseratekosten, Vermittlungsprovision, anwaltliche Beratung etc.) vorerst vollumfänglich zu, auch wenn der Wert des Bodens gemäss Gesetz nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer (MWST) ist. Dies gilt jedoch nur, wenn bereits beim Kauf feststeht, dass der Boden für Bauten verwendet wird, die nicht ausgenommenen Zwecken dienen sollen. Ändert sich der Zweck nach Baubeginn doch noch, äussert sich die Branchen-Info nicht zu den Auswirkungen auf die Vorsteuerkorrektur. Es ist jedoch



davon auszugehen, dass die oben erwähnten Regeln betreffend Verzugszinspflicht auch hier zur Anwendung kommen.

2 Immobilien von Einzelunternehmen

Befindet sich eine Immobilie im Eigentum des Inhabers eines Einzelunternehmens, dient sie oft sowohl unternehmerischen als auch privaten Zwecken, nämlich dann, wenn der Inhaber in seiner Liegenschaft, in der er wohnt, auch unternehmerisch tätig ist.

Der Einzelunternehmer, welcher seine Liegenschaft gemischt nutzt, darf die Vorsteuern für Aufwendungen für jenen Gebäudeteil geltend machen, den er unternehmerisch nutzt. Als relevante Aufwendungen werden in der Branchen-Info 17 Reparaturen, Unterhalt, Nebenkosten und Investitionen genannt. Für die Nebenkosten enthält die Branchen-Info eine spezielle Regelung. Ist die Aufschlüsselung der Nebenkosten mit übermässigem Aufwand verbunden, kann der Privatanteil auch pauschal ermittelt werden²⁷. Nach Information der ESTV gilt die pauschale Ermittlung lediglich für Nebenkosten. Sämtliche anderen Aufwendungen für Unterhalt und weitere Investitionen sind aufzuschlüsseln. Nicht direkt zurechenbare Aufwendungen sind nach einem sachgerechten Schlüssel (zum Beispiel Quadratmeter oder Volumen) zuzuweisen.

Gilt die Liegenschaft des Einzelunternehmers im Bereich der direkten Steuern aufgrund der Präponderanzmethode als Privatliegenschaft, weil sie überwiegend privat genutzt wird, erscheint sie nicht in der Bilanz der Einzelunternehmung. Werden Investitionen oder Unterhaltsarbeiten deshalb nicht über die Geschäftsbuchhaltung bezahlt, können die Vorsteuern trotzdem anteilmässig geltend gemacht werden. Gemäss Praxis der ESTV sind die Belege der Aufwendungen aufzubewahren und die Vorsteuern können über die Geschäftsbuchhaltung (aktivseitig Vorsteuerkonto und passivseitig Privatkonto) gebucht werden.

Befinden sich eine oder mehrere Ferienwohnungen im Eigentum des Inhabers eines Einzelunternehmens und werden diese dem unternehmerischen Bereich zugeordnet (zum Beispiel weil sie vermietet werden), fragt sich, zu welchem Anteil sie der

Einzelunternehmer selber als Ferienwohnung verwendet, das heisst, wie hoch der Privatgebrauch ist. Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung geht die ESTV davon aus, dass eines dieser Objekte während zweier Monate im Jahr für private Zwecke genutzt wird. Zur Festlegung des Umfangs des Privatgebrauchs werden die für die direkte Bundessteuer gültigen Jahreseigenmietwerte zuzüglich eines Zuschlages von 25 % herangezogen und die Vorsteuer entsprechend korrigiert. Es kann anhand geeigneter Belege aber auch eine abweichende Nutzungsdauer dargelegt werden.

3 Diverses

Zahlt ein Mieter dem steuerpflichtigen Vermieter eine Summe, weil er einer Wohnung Schaden zugefügt hat, so wird dies mehrwertsteuerlich als Nichtentgelt behandelt (echter Schadenersatz). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrag vom Mieter oder einer Versicherung entrichtet wird. Der Einfachheit halber qualifiziert die ESTV auch Kleinreparaturen, die der Mieter selber übernehmen muss, die aber nicht zwingend durch unsachgemässen Gebrauch entstehen, als Schadenersatz. Dem Vermieter steht es jedoch frei, Kleinreparaturen zum Normalatz zu versteuern.

Die Vermietung von Parkplätzen im Gemeingebrauch – Parkplätze am Strassenrand oder auf öffentlichen noch im Strassenbereich liegenden Plätzen – ist von der MWST ausgenommen.

Die Vermietung von Parkplätzen, die nicht im Gemeingebrauch stehen – zum Beispiel öffentliche Grossparkplätze, die durch bauliche Massnahmen abgegrenzt sind – ist grundsätzlich zum Normalatz steuerbar. Sie ist nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Vermietung eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung darstellt. Die Branchen-Info listet sechs kumulativ zu erfüllende Kriterien auf.²⁸ So sind zum Beispiel Parkplätze für Mieter einer Privatwohnung, die sich im Parkhaus der Liegenschaft befinden, in der Regel von der MWST ausgenommen.

²⁷ Die Ermittlung erfolgt gemäss Ziff. 3.1.4. der MWST-Info 08 (Privatanteile), welche auf Pauschalen im MBI N 1/2007 verweist.

²⁸ Bei Mieter und Vermieter handelt es sich um die gleiche Rechtsperson; der Parkplatz steht dem Mieter während der gesamten Mietdauer der Objekte zur Verfügung; die Vermietung des Parkplatzes ist nebensächlich, hängt aber wirtschaftlich mit Hauptleistung zusammen; die Vermietung des Parkplatzes kommt üblicherweise mit der Hauptleistung vor; es besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen Gebäude und Parkplatz (Ziff. 7.4.2.2 Branchen-Info 17).

B

MWST Branchen-Info 14 (Finanzbereich)

Im April 2012 hat die ESTV die MWST-Branchen-Info 14 (Finanzbereich) publiziert. Im Steuer Update 2012 wurde bereits über den Entwurf dieser Branchen-Info berichtet. In der Folge wird auf einige Punkte der definitiven Version und ihre Auswirkungen eingegangen.

Bemerkenswert ist vor allem die neue Definition der Vermittlertätigkeit. Bisher orientierte sich die ESTV an den Regeln der direkten Stellvertretung. Nun wird der Begriff des Vermittlers näher definiert. Eine ausgenommene Vermittlung im Finanzbereich liegt vor, wenn der Vermittler auf den Abschluss eines Vertrages zwischen zwei Parteien hinwirkt, ohne selber Partei zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben. Die ESTV verlangt ausdrücklich eine eigenständige Mittlertätigkeit. Es geht also um den Fall, dass der Vermittler zwei Parteien zusammenführt. Ob diese miteinander einen Vertrag eingehen, ist nicht relevant. Sobald ein Eigeninteresse des Vermittlers vorliegt, ist die Tätigkeit steuerbar. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vermittler Partei des vermittelten Vertrages wird. Ein Eigeninteresse ist in jedem Fall anzunehmen, wenn der Vermittler eine Provision (Retrozession oder Finder's fee) erhält, die er gestützt auf die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gemäss Art. 400 Abs. 1 OR seinem Auftraggeber weiterleiten muss. Ein Vermögensverwalter, welcher gestützt auf eine Vollmacht seines Kunden in dessen Namen Anlagen tätig, gilt daher nicht mehr als Vermittler im Sinne der Branchen-Info 14, wenn er eine Vermittlungsprovision erhält.

Andererseits kann die Bezeichnung eines Honorars an den Vermögensverwalter als «Finder's fee» oder Ähnliches nicht schaden, wenn dieser als eigenständiger Vermittler, das heisst insbesondere ohne über eine Vollmacht seiner Kunden zu verfügen, auftritt. In diesen Fällen liegt in der Regel zwischen dem Vermittler und dem Kunden auch kein Vertragsverhältnis vor, für welches die Weiterleitungspflicht der Provision gemäss Art. 400 Abs. 1 OR gilt.

Die Ausnahme der Vermittlungstätigkeit ist vor allem dann relevant, wenn der Vermittler oder ein Untervermittler im Ausland tätig ist. Bedient sich

nämlich beispielsweise eine Bank oder ein sonstiger Effektenhändler eines Vermittlers oder Untervermittlers im Ausland, hätte er dessen Leistung als Dienstleistungsimport zu versteuern, falls es sich nicht um eine von der Steuer ausgenommene Vermittlung handeln würde. Da der Effektenhändler aufgrund seiner eigenen Geschäftsstruktur für gewöhnlich eine erhebliche Vorsteuerkürzung hinnehmen muss, könnte er die Importsteuer nicht beziehungsweise nur in einem geringen Umfang wieder als Vorsteuer abziehen. Der inländische Effektenhändler muss daher imstande sein, darzulegen, dass der ausländische Dienstleister tatsächlich bloss Vermittler ist und nicht etwa als Vermögensverwalter für dessen eigene Kunden tätig wurde.

C

Entscheide

1 Steuerumgehung

Das Bundesgericht hat im Jahr 2012 sechs Entscheide zum Thema Steuerumgehung gefällt.²⁹ Der Sachverhalt war in allen Fällen ähnlich:

Eine Aktiengesellschaft oder eine andere juristische Person, die primär den Erwerb und Betrieb oder die Vercharterung von Flugzeugen oder Helikoptern bezweckt und von nur einem Aktionär gehalten wird, lässt sich im Schweizer MWST-Register eintragen. Das Flugzeug wird von einem Drittunternehmen gewartet. Da das Flugzeug beziehungsweise der Helikopter überwiegend für Auslandflüge eingesetzt wird und die Gesellschaft keine weiteren Leistungen erbringt, erbringt sie nur in geringem Umfang mehrwertsteuerpflichtige Leistungen. Die auf dem Import des Flugzeugs in die Schweiz sowie auf den Wartungskosten lastende Vorsteuer kann sie hingegen zurückfordern, was in den sechs Fällen zu Vorsteuerüberhängen zwischen CHF 191 000 und CHF 3 400 000 führte.

Das Bundesgericht hielt fest, dass der Tatbestand der Steuerumgehung auch auf die MWST Anwendung finden könne. Das Gericht erwog, die Gesellschaften seien hauptsächlich dazu verwendet worden, private Bedürfnisse ihrer Alleinaktionäre zu befriedigen. Daneben gingen sie keinen wesentlichen Geschäftsaktivitäten nach, die ihrem statutarischen Zweck entsprächen. In der Gründung der

²⁹ 2C_638/2010 vom 19. März 2012, publiziert als BGE 138 II 239; 2C_476/2010 vom 19. März 2012; 2C_836/2009 vom 15. Mai 2012; 2C_129/2012 vom 15. Juni 2012; 2C_732/2010 vom 28. Juni 2012; 2C_146/2010 vom 15. August 2012.

juristischen Person selber liegt gemäss Bundesgericht zwar kein Missbrauch. Missbräuchlich sei es jedoch, wenn mit einer solchen Gesellschaft versucht werde, Steuern zu sparen. Da die Steuerpflichtigen eine geschäftliche Nutzung des Flugzeugs beziehungsweise Helikopters nicht nachweisen konnten, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Einsatz der Gesellschaft sich bloss deshalb lohne, weil damit vom Vorsteuerabzug profitiert werden könne. Somit diene die Anmeldung beim MWST-Register offensichtlich nur dem Motiv der späteren Steuerrückforderung. Das Gericht bejahte deshalb eine Steuerumgehung, was einen Durchgriff auf den Alleinaktionär und eine Rückabwicklung der MWST zur Folge hatte. Der Alleinaktionär konnte somit jeweils nicht von den hohen Vorsteuerüberhängen profitieren beziehungsweise musste diese zurückerstatten.

Diese Rechtsprechung könnte sich künftig auch auf andere Bereiche als den Betrieb von Flugzeugen und Ähnliches ausdehnen: Fortan ist zumindest in all jenen Fällen, in welchen bei einem personenbezogenen Mehrwertsteuersubjekt hohe Vorsteuer-rückerstattungsansprüche oder gar ein Vorsteuer-überhang resultieren, das Augenmerk darauf zu richten, dass stichhaltig dargelegt werden kann, zu welchem Zweck das Steuersubjekt (in der Regel eine Kapitalgesellschaft) gegründet wurde. Meist dürfte dabei die Beschränkung des Haftungsrisikos ein entscheidender Faktor sein, in manchen Fällen (zum Beispiel bei Family Offices) auch die Wahrung der Diskretion bezüglich der hinter einem Geschäft stehenden Personen.

2 Leistungen des Geld- und Kapitalverkehrs

In diesem Entscheid³⁰ hatte sich das Bundesgericht mit der Frage der Abgrenzung zwischen der von der MWST ausgenommenen Vermittlungstätigkeit im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Umsätze, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel oder auf Wertpapiere beziehen) und dem steuerbaren Zuführen von Kunden auseinanderzusetzen.

Die Vermögensverwalterin X hatte mit der Bank Y ein «External Management Agreement» geschlossen. Dieses ermächtigt X, der Bank Kunden zuzuführen. Die Bank war frei, mit den zugeführten Kunden eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Das Verhältnis von X zu ihren Kunden wird durch einen so genannten «Verwaltungsauftrag» bestimmt. Die

Vermögensverwalterin gibt ihren Kunden Anlageempfehlungen und diese sind frei, diesen zu folgen. Möchte der Kunde, dass ein Auftrag ausgeführt wird, leitet ihn X mit Vollmacht des Kunden an die Bank Y weiter. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stellte die Bank der Vermögensverwalterin eine Informatikplattform zur Verfügung. Bei Devisengeschäften zeigt diese Plattform jeweils den aktuellen Kurs an. X erhöht beziehungsweise reduziert den Kurs, den sie gegenüber ihrem Kunden verrechnet. Den daraus resultierenden Gewinn teilen sich die Vermögensverwalterin und die Bank.

Das Bundesgericht qualifizierte die Tätigkeit der Vermögensverwalterin gemäss External Management Agreement als steuerbares Zuführen von Kunden und nicht als ausgenommene Vermittlungstätigkeit. Eine ausgenommene Vermittlungstätigkeit bedürfe einer direkten Stellvertretung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 aMWSTG. Im vorliegenden Fall habe die Vermögensverwalterin jedoch keine solche Stellvertreterfunktion eingenommen, da sie gewisse Handlungen in eigenem Namen vorgenommen habe. Dies schliesse eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des aMWSTG aus. Die ausgenommene Rechtshandlung – nämlich der Abschluss des Geschäftes selber – sei von der Bank Y ausgeführt worden. Die Tatsache, dass die Vermögensverwalterin auf die Höhe des verrechneten Devisenkurses einwirkt, ändere daran nichts.

Wie oben (vgl. Ausführungen zur MWST Branchen-Info 14) dargelegt, hätte nach heutiger Praxis der ESTV auch dann keine von der Steuer ausgenommene Vermittlung vorgelegen, wenn die Vermögensverwalterin gestützt auf eine Vollmacht gehandelt hätte. Schädlich wäre nämlich das eigene Interesse an der Transaktion gewesen, welches sich gerade darin manifestierte, dass die Vermögensverwalterin den Kurs und damit ihr Entgelt selber beeinflussen konnte. Zudem stünde nach nunmehr geltender Praxis auch die Weiterleitungspflicht der von der Vermögensverwalterin erzielten Marge der Qualifikation als von der Steuer ausgenommene Vermittlung entgegen.

3 Subjektive Mehrwertsteuerpflicht eines Kunstsammlers

X, anerkannter Kunstsachverständiger und Komplementär der mehrwertsteuerpflichtigen Galerie A, lieferte während der Jahre 2000 bis 2003 jährlich Kunstwerke aus seiner privaten Kunstsamm-

³⁰ 2C_979/2011 vom 12. Juni 2012.

lung an die Galerie A. Allein im Jahr 2000 waren es 42 Werke, wovon alle bis auf vier verkauft werden konnten. X erwirtschaftete so in den erwähnten Jahren insgesamt CHF 1 349 800. Die private Kunstsammlung von X galt im Bereich der direkten Steuern gemäss Ruling der kantonalen Steuerbehörde als Privatvermögen. Die ESTV stellte sich hingegen aus mehrwertsteuerlicher Sicht auf den Standpunkt, X sei subjektiv mehrwertsteuerpflichtig.

Das Bundesgericht²⁹ führt aus, dass die Kriterien der direkten Bundessteuer zur Abgrenzung der Liebhaberei von der selbständigen Erwerbstätigkeit als Richtschnur zwar herangezogen werden, jedoch nicht unbesehen übernommen werden dürften, da die direkte Bundessteuer und die MWST verschiedenen Konzeptionen folgten. So könne das Kriterium der Gewinnabsicht im Bereich der MWST keine Rolle spielen, vielmehr würde es durch dasjenige der Nachhaltigkeit ersetzt.

Überdies gälten im Bereich des Kunsthandels spezielle Regeln. Beim Kunsthandel über ein Auktionshaus sei nämlich der bei den direkten Steuern geforderte Aussenaustritt beschränkt, da ein hohes Mass an Diskretion und Zurückhaltung angezeigt sei. Ebenso gehe ein Sammler kein eigentliches betriebswirtschaftliches Risiko ein.

Weiter kann laut Bundesgericht die «Welcome-Praxis» des EuGH angewandt werden. Danach kommt es für die subjektive Mehrwertsteuerpflicht nicht auf die Anzahl und den Umfang der Verkäufe oder auf die Höhe des Umsatzes an. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob sich der Leistungserbringer ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleister bedient.

Aufgrund der Prinzipien der Allgemeinheit der Mehrwertbesteuerung sowie der Wettbewerbsneutralität ist gemäss Bundesgericht eine extensive Auslegung des Tatbestandes der subjektiven Mehrwertsteuerpflicht angemessen.

Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, X sei seine berufliche Erfahrung als Kunstsachverständiger zweifellos zugutegekommen. Bereits deswegen sei die Abgrenzung zwischen beruflicher Tätigkeit und Sammlertätigkeit schwierig. X habe in relativ kurzer Zeit einen Erlös von CHF 1 349 800 erzielt und habe seine Objekte deutlich günstiger als seine mehrwertsteuerpflichtigen Konkurrenten anbieten können. Da er sich bei seinem Vorgehen ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleister

bedient habe und nicht nur gelegentlich, sondern nachhaltig aufgetreten sei, sei seine subjektive Steuerpflicht zu bejahen. Überdies würde es der Allgemeinheit der MWST zuwiderlaufen, wenn ein solcher nicht unerheblicher Umsatz unbesteuert bleiben würde.

Mit diesem Entscheid hat das Bundesgericht den Kreis der mehrwertsteuerpflichtigen Personen zweifellos erheblich erweitert. Es ist davon auszugehen, dass fortan mancher von Kunst- und anderen Sammlern erzielte Erlös der MWST unterworfen wird. Konsequenterweise muss ein Kunsthändler aber auch die auf seine Tätigkeit entfallenden Vorsteuern (zum Beispiel auf Expertisen) abziehen können. Ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass eine bisher nicht steuerpflichtige Person im Licht der dargelegten Rechtsprechung als Kunsthändler zu qualifizieren ist, empfiehlt es sich, rechtzeitig eine Mehrwertsteuernummer zu beantragen und allfällige Vorsteuern zum Abzug geltend zu machen. Würden solche Abzüge verweigert, so könnte die ESTV hernach konsequenterweise auch allfällige Verkaufserlöse nicht der MWST unterwerfen.

²⁹ 2C_399/2011 vom 13. April 2012, publiziert in BGE 138 II 251 vom 28. Juni 2012.



VII Internationale Steuern

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin

A

Neue und revidierte Doppelbesteuerungsabkommen

Das Netz der Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wurde auch im Jahr 2012 weiter ausgebaut. Ebenso wurden erneut zahlreiche bestehende DBA angepasst. Nebst den Amtshilfeklauseln wurden dabei meist auch weitere Themen, wie die Reduktion der Quellensteuerbelastung oder die Einführung einer Schiedsgerichtsklausel, verhandelt.

Staat	Neuerungen/Bemerkungen
Chinesisch Taipei (Taiwan) 13. Dezember 2011 Generell anwendbar ab 1. Januar 2011	<ul style="list-style-type: none">- Vorher nur private Doppelbesteuerungsvereinbarung- Informationsaustausch anwendbar für Tatbestände ab 1. Januar 2012
Hongkong 15. Oktober 2012 Für Schweizer Steuern anwendbar ab 1. Januar 2013 Für Steuern von Hongkong anwendbar ab 1. April 2013	<ul style="list-style-type: none">- Neues DBA inklusive Amtshilfeklausel nach OECD Standard
Vereinigte Arabische Emirate 21. Oktober 2012 Für Quellensteuern anwendbar ab 1. Januar 2012 Für übrige Steuern ab 1. Januar 2013 anwendbar	<ul style="list-style-type: none">- Neues DBA inklusive Amtshilfeklausel nach OECD Standard
Südkorea 25. Juli 2012 Inkrafttreten des Änderungsprotokolls Generell anwendbar ab 1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard- Reduktion der Quellensteuersätze auf Dividendenzahlungen (5 % bei qualifizierten Beteiligungen, sonst 15 %), Zinsen (5 % bei Zahlungen von Banken, sonst 10 %) und Lizenzgebühren (5 %)
Malta 6. Juli 2012 Generell anwendbar ab 1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard- Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden- und Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften mit einer Mindestbeteiligungsquote von 10 %- Lizenzgebühren sind quellensteuerfrei



Staat	Neuerungen/Bemerkungen
Rumänien 6. Juli 2012 Anwendbar ab 1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard - Befreiung von der Quellensteuer auf Dividendenzahlungen bei einer Beteiligungsquote ab 25 % sowie bei Bezahlung an Vorsorgeeinrichtungen. Maximale Quellensteuerbelastung von 5 % auf Zinszahlungen - Meistbegünstigungsklausel betreffend Schiedsgerichtsklausel für die Schweiz
Singapur 1. August 2012 Anwendbar ab 1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard - Dividenden aus massgebenden Beteiligungen (ab 10 %) unterliegen einer maximalen Quellensteuer von 5 %, dies gilt ebenso für Zinszahlungen
Slowakei 8. August 2012 Allgemein anwendbar ab 1. Januar 2013, hinsichtlich Informationsaustausch anwendbar auf Informationen ab 1. September 2012	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard - Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (ab 10 %) sowie an Vorsorgeeinrichtungen sind von der Quellensteuer befreit - Quellensteuern auf Zinsen sind auf 5 % beschränkt - Schiedsgerichtsklausel
Türkei 8. Mai 2012 Generell anwendbar ab 1. Januar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Amtshilfeklausel an OECD Standard

Zusätzlich sind mit folgenden Ländern DBA unterzeichnet worden: **Bulgarien, Irland, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik, Peru** (neu) und **Turkmenistan** (neu). Mit nachfolgenden Staaten wurden Abkommen paraphiert: **Australien, China, Kolumbien, Ungarn** und **Oman** (neu). Diese Verträge sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft.

Durch das Parlament sind die Abkommen mit **Kasachstan** und den **USA** genehmigt worden. Im September 2012 hat das Schweizer Parlament zusätzlich einer Ergänzung des DBA USA zugestimmt, wonach unter diesem Abkommen Gruppenanfragen zulässig sind. Da das Abkommen seitens USA noch nicht genehmigt worden ist, ist zurzeit noch das «DBA CH/USA 96» massgebend.

B

Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei

Die Financial Action Task Force (FATF), eine unabhängige Fachstelle der OECD, hat am 16. Februar 2012 Steuerdelikte (tax crimes) in die Liste der

Vortaten zur Geldwäscherei aufgenommen. Der Bundesrat will diese ebenso wie weitere Vorschläge der FATF in nationale Gesetze aufnehmen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe soll im Frühling 2013 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Finanzintermediäre haben damit künftig ihre Kundenbeziehungen auf Anhaltspunkte für Steuerdelikte zu überprüfen und im Verdachtsfall die Meldestelle für Geldwäscherei zu informieren, wollen sie sich nicht selber strafbar machen. Dies gilt auch, wenn sie die Kundenbeziehung wegen eines Verdachts abbrechen. Bank- oder Berufsgeheimnisse gehen dieser Pflicht nicht vor.

Momentan wird die Frage diskutiert, wie der Begriff «tax crime» in der Schweiz umschrieben werden soll, da die Definition den einzelnen Ländern obliegt. Wahrscheinlich werden nur schwere Steuerdelikte erfasst. Die Banken wie auch andere Exponenten plädieren dabei für objektive Kriterien wie Schwellenwerte anstatt auslegungsbedürftiger Begriffe wie etwa «arglistiges Vorgehen».

Ebenfalls noch nicht klar ist, wie die Finanzintermediäre ihrer Prüfungspflicht nachkommen können beziehungsweise sollen (zum Beispiel Kundenformular, Checkliste oder Tax Due Diligence). Die Um-

setzung soll im Rahmen der Selbstregulierung normiert werden. Eine flächendeckende Selbstdeklaration der Kunden ist nicht vorgesehen, im Einzelfall ist es aber zulässig, eine Deklaration über die erfolgte Versteuerung von Vermögenswerten zu verlangen.

Vor 2014 ist nicht mit Inkrafttreten der neuen Regelungen zu rechnen. Momentan wird diskutiert, ob Steuerdelikte, welche vor diesem Datum begangen wurden, ebenfalls gemeldet werden müssen.

c

Steueramtshilfegesetz / Gruppenanfragen

Am 18. Juli 2012 hat der Bundesrat in einer Pressemitteilung vernehmen lassen, Gruppenanfragen entsprechend dem revidierten Kommentar zu Artikel 26 des OECD Musterabkommens zulassen zu wollen. Die gesetzliche Grundlage für diese Änderung bildet das Steueramtshilfegesetz (StAHiG). Allerdings wird die neue Möglichkeit nicht explizit im Gesetz verankert, sondern lediglich durch Verzicht auf den Term «im Einzelfall» eingeräumt. Unter Berücksichtigung der Botschaft dürfte damit klar sein, dass die Schweiz nun grundsätzlich Gruppenanfragen zulässt. Beim StAHiG handelt es sich um ein Vollzugsgesetz. In Art. 1 Abs. 2 werden abweichende Regelungen der im Einzelfall anwendbaren DBA ausdrücklich vorbehalten.

Die Referendumsfrist gegen die Gesetzesvorlage ist am 17. Januar 2013 ungenutzt abgelaufen; der Bundesrat hat das Gesetz ebenso wie eine Verordnung zum Thema Gruppensuchen auf den 1. Februar 2013 in Kraft gesetzt. In der Verordnung erfolgt die erhoffte Klarstellung, dass Gruppenanfragen nur auf Sachverhalte anwendbar sind, die sich nach Inkrafttreten des StAHiG ereignen. Auch die Verordnung enthält den Hinweis, dass abweichende Bestimmungen der im Einzelfall anwendbaren Abkommen vorgehen.

Damit bleibt mit Bezug auf das StAHiG eine wesentliche Frage zu klären:

Sind Gruppenanfragen für alle bestehenden DBA zulässig?

Nach der vorliegend vertretenen Interpretation des Gesetzestextes und der Verordnung sind Gruppenanfragen nur für diejenigen Abkommen zu beantworten, für welche die grosse Amtshilfe vorgesehen ist. Zusätzlich sind Gruppenanfragen nur zu

behandeln, wenn diese weder im Abkommen selbst noch in einer zugehörigen Verordnung, einer Verständigungsvereinbarung, einem Zusatzprotokoll oder Ähnlichem ausgeschlossen werden. Dies ist aus unserer Sicht in den DBA mit Deutschland, Frankreich, Österreich und Grossbritannien der Fall, sodass gegenüber diesen Ländern auf Gruppenanfragen nur eingegangen werden darf, wenn die entsprechenden vertraglichen Grundlagen angepasst werden. Andere Autoren sind hingegen der Meinung, dass nur dann keine Gruppenanfragen beantwortet werden können, wenn dem DBA Text selbst zu entnehmen sei, dass nur im Einzelfall Amtshilfe gewährt wird.

D

Situation Österreich

1 Steuerabkommen betreffend die Besteuerung von Kapitalerträgen

Im letzten Jahr haben die Schweiz und Österreich ein Steuerabkommen betreffend die Besteuerung von Kapitalerträgen abgeschlossen. Gegen dieses Abkommen wurde das Referendum ergriffen. Am 30. Oktober 2012 hatte die Bundeskanzlei festgestellt, dass die erforderlichen 50 000 Unterschriften nicht zusammengekommen seien. Eine Privatperson hat gegen diesen Entscheid Beschwerde geführt. Dieses Rechtsmittel wurde letzten Dezember abgewiesen. Das Bundesgericht führte aus, die erforderlichen Unterschriften wären auch dann nicht zusammen gekommen, wenn alle ungültig erklärten Unterschriften mitgezählt worden wären. Weiter wurde ausgeführt, dass der Beginn der Referendumsfrist vier Tage nach dem Parlamentsbeschluss nicht als zu früh bezeichnet werden könne.

Damit ist das Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich gültig und in Kraft. Die Kunden müssen daher bis spätestens Ende Februar über die neue Regelung informiert werden. Sie haben danach bis zum 31. Mai 2013 Zeit zu entscheiden, ob sie sich für die Vergangenheit der Abgeltungssteuer oder der Meldung unterziehen oder ihre Bankbeziehung bis zu diesem Tag beenden wollen. Gleichfalls müssen sie entscheiden, wie sie mit Blick auf die Zukunft verfahren wollen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, wird die Abgeltungssteuer zur Anwendung gebracht.

Weitere, detaillierte Ausführungen zum Abkommen finden sich unter anderem im seit dem 20. Dezem-

ber 2012 in Kraft stehenden Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG).

Eine pauschale Vorauszahlung wurde mit Österreich nicht vereinbart.

2 Doppelbesteuerungsabkommen

Das DBA CH/AU verfügt über eine Amtshilfeklausel nach OECD Standard. Gemäss Bundesbeschluss aus dem Jahr 2011 ist vorgesehen, dass die vom Informationsaustausch betroffene steuerpflichtige Person identifiziert werden muss, dies ist allerdings auch anders als mit Angabe von Namen und Adresse möglich (Bundesbeschluss über die Ergänzung des DBA CH/AU vom 23. Dezember 2011). Diese Formulierung schliesst Gruppenanfragen wohl aus. Wie bereits erwähnt wird hingegen teilweise die Meinung vertreten, dass ein Ausschluss nur dann vorliege, wenn er sich aus dem DBA Wortlaut selber ergebe.

E

Situation Grossbritannien

1 Steuerabkommen betreffend die Besteuerung von Kapitalerträgen

Nebst dem Abkommen mit Österreich hat die Schweiz ein nahezu identisches Abgeltungssteuerabkommen mit Grossbritannien (GB) abgeschlossen. Dieses ist ebenfalls bereits in Kraft, obwohl noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Das Gericht hat sich in einem Zwischenentscheid als nicht zuständig erachtet, vorsorgliche Massnahmen wie die Nichtinkraftsetzung zu erlassen. Im Fall von GB wäre die erforderliche Unterschriftenzahl für ein Referendum offenbar zustande gekommen, wenn die gerügten Mängel bei der Prüfung der Unterschriften nicht vorgelegen hätten. Das Bundesgericht muss sich daher mit den geltend gemachten Rügen auseinandersetzen.

Für die Umsetzung des Abkommens wird auf die obigen Ausführungen zu Österreich und das IQG verwiesen. Allerdings hat sich der Bankkunde gemäss diesem Abkommen bis Ende April zum Vorgehen (Abgeltung oder Meldung) zu entscheiden. Zusätzlich war im Laufe des Januars an Grossbritannien eine Vorauszahlung von CHF 500 Mio. zu entrichten.

Ein weiterer Unterschied zum Abkommen mit Österreich besteht darin, dass mit GB in Artikel 33 des Abkommens Auskunftsbestimmungen aufgenommen wurden. Die Schweiz wird verpflichtet, auf entsprechende Anfrage zu einer Person mitzuteilen, bei welchen Banken diese im massgebenden Zeitraum wie viele Konten und/oder Depots besessen hat. Mehr Informationen werden nicht weitergegeben. Allerdings reichen diese Angaben den ersuchenden Behörden aus, um anschliessend ein Amts- oder Rechtshilfeersuchen zu stellen.

2 Doppelbesteuerungsabkommen

Das DBA CH/GB verfügt über eine Amtshilfeklausel nach OECD Standard. Allerdings ist im Zusatzprotokoll vorgesehen, dass die steuerpflichtige Person identifiziert werden muss (Zusatzprotokoll vom 7. September 2009). Diese Formulierung schliesst Gruppenanfragen aus unserer Sicht aus. Auch hier werden gegenteilige Ansichten vertreten.

F

Situation Deutschland

1 Kein Abkommen betreffend die Besteuerung von Kapitalvermögen

Das geplante Abgeltungssteuerabkommen mit Deutschland ist nicht zustande gekommen. Damit ist zwischen Deutschland und der Schweiz mit Blick auf den Informationsaustausch primär das DBA massgebend.

2 Doppelbesteuerungsabkommen

Das DBA CH/D verfügt über eine Amtshilfeklausel nach OECD Standard. Das Abkommen sieht vor, dass ein Ersuchen hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen) enthalten muss. In der Verständigungsvereinbarung wird darauf hingewiesen, dass eine Identifizierung auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse möglich sein soll. Die Parteien hatten beim Abschluss der Verständigungsvereinbarung wohl nicht die Absicht, damit Gruppenanfragen zu ermöglichen,

weshalb diese ausgeschlossen sind. Auch hier dürften abweichende Interpretationen bestehen.

G

Fragen rund um Frankreich

1 Erbschaftssteuer

In der Beziehung Schweiz–Frankreich sorgen zurzeit zwei Themen für Schlagzeilen: die Änderung des Erbschaftssteuerabkommens (EA) sowie die Behandlung von pauschalbesteuerten Franzosen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Gemäss neuem, paraphiertem EA wird für die Besteuerung des Nachlasses nicht mehr nur auf den Wohnsitz des Erblassers abgestellt, sondern zusätzlich auf den Wohnort der Erben. Lebt ein Erbe in Frankreich, so wird er neu dem französischen Steuerregime unterstellt, auch wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte. Weiter wird neu durch Immobiliengesellschaften hindurchgesehen und darin enthaltene französische Liegenschaften auf jeden Fall von der französischen Erbschaftssteuer erfasst.

Das Abkommen soll im ersten Halbjahr vom Schweizer Parlament behandelt werden und tritt damit frühestens Anfang 2014 in Kraft. Frankreich hatte offenbar gedroht, das bestehende EA zu kündigen, sollten die Anpassungen nicht vorgenommen werden.

2 Handhabung pauschalbesteuerte Personen

Aus Frankreich stammende Einkünfte von in der Schweiz wohnhaften pauschalbesteuerten Personen werden ab dem 1. Januar 2013 in Frankreich besteuert. Dazu ändert Frankreich seine vierzigjährige Praxis zum DBA CH/FR.

Gemäss dem gültigen DBA CH/FR gilt eine Person in der Schweiz nicht als ansässig, wenn sie hier nur auf einer pauschalen Grundlage, die nach dem Mietwert der Wohnstätte bemessen wird, besteuert wird. Frankreich stand daher schon seit 1967 die Möglichkeit offen, französische Einkünfte von pauschalbesteuerten Personen zu erfassen, hat dies bisher aber unterlassen. Dem Vernehmen nach will Frankreich nun offenbar über den Wortlaut hinausgehen,

indem die Besteuerung auf alle Pauschalisierten angewendet wird, selbst auf solche, bei welchen die Schweiz für die Besteuerung (Bemessungsbasis) nicht auf die Mietkosten abstellt.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Das DBA CH/FR verfügt über eine Amtshilfeklausel nach OECD Standard. Im Zusatzprotokoll vom 18. Juni 2010 wurde festgehalten, dass die steuerpflichtige Person durch Namen und Adresse und, sofern verfügbar, weitere Angaben identifiziert werden muss. Diese Formulierung schliesst Gruppenanfragen aus. Wie bereits mehrfach ausgeführt, werden zu dieser Frage auch andere Meinungen vertreten.

H

FATCA

1 Rahmenvereinbarung Schweiz–USA

Im Dezember 2012 haben die Schweiz und die USA eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung von FATCA (Foreign Tax Account Compliance Act) paraphiert. Kernpunkte dieses Abkommens sind:

- Die Ausnahme vom Geltungsbereich für Sozialversicherungen, Pensionskassen sowie Sach- und Schadensversicherungen.
- Die administrative Vereinfachung für Publikumsfonds und Lokalbanken, welche unter bestimmten Voraussetzungen als «FATCA-compliant» gelten und sich zwar registrieren, aber keine Meldungen vornehmen müssen.
- Gewisse Vereinfachungen bei der Identifikation von US Kunden und Beibehaltung des QI Status (Qualified Intermediary).
- Die Tatsache, dass die Foreign Financial Institutions (FFI) Daten direkt an den IRS (Internal Revenue Service) liefern können, aber keine Namen von Kunden angeben müssen, die der Weitergabe ihrer Informationen nicht zustimmen. Die US Behörden sollen die Namen über Gruppenanfragen im Amtshilfverfahren in Erfahrung bringen können.
- Weitere Erleichterung bei der Identifikation von US Kunden für übrige FFI.

2 Fahrplan

Mit Ausnahme der Tatsache, dass alle Schweizer FFI ein Abkommen mit dem IRS abschliessen müs-

sen, sind weitere Details des Abkommens noch nicht bekannt. Ebenso wenig sind die detaillierten «Final Regulations» verfügbar. Diese sind aber für die Analyse der Vereinbarung durch das Parlament von Bedeutung. Diese Beurteilung ist für Sommer oder Herbst dieses Jahres geplant, damit das Ab-

kommen ab 2014 in Kraft treten kann. Allerdings unterliegt der Vertrag zusätzlich dem fakultativen Referendum.

Für die Schweizer FFI sind folgende Termine von Interesse:

Massnahmen	Participating FFI	Deemed-Compliant FFI	Andere Withholding Agents
Implementierung der Prozesse für neue Konten muss abgeschlossen sein	Bis 1. Januar 2014 oder spätestens bis Inkrafttreten FFI Agreement	Bis 1. Januar 2014 oder spätestens ab Datum Registrierung	Bis 1. Januar 2014
Due Diligence aller bestehenden Konten von Prima Facies FFI ³² muss durchgeführt sein	Bis 30. Juni 2014 oder bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten FFI Agreement	Nicht anwendbar	Bis 30. Juni 2014
Bestehende Konten von Gesellschaften (übrige FFI) müssen beurteilt sein	Bis 31. Dezember 2015 oder bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten FFI Agreement	Nicht anwendbar	Bis 31. Dezember 2015
Bestehende Konten von Privatpersonen mit hohen ³³ Salden (übrige FFI) müssen beurteilt sein	Bis 31. Dezember 2014 oder bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten FFI Agreement	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Bestehende Konten Privatpersonen mit «normalen» Salden (übrige FFI) müssen beurteilt sein	Bis 31. Dezember 2015 oder bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten FFI Agreement	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

³² Institutions with certain indicia that they might in fact be FFI.

³³ Konten mit einem Saldo von über USD 1 Mio. am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten des FFI Abkommens oder am Ende jedes nachfolgenden Jahres.

Entscheiden

1 Aufgabe des Schweizer Wohnsitzes

Im Bundesgerichtsentscheid mit Urteil vom 4. Mai 2012³⁴ ging es darum, dass der Ehegatte sich an einem Ort abgemeldet und als neue Adresse «Weltbummler» angegeben hatte, während die Ehefrau am bisherigen Ort wohnhaft blieb. Alle am Verfahren Beteiligten waren sich einig, dass der Ehemann im Ausland keinen neuen Wohnsitz begründet hat. Das Bundesgericht hielt einmal mehr fest, dass für die Steuerpflicht der faktische Lebensmittelpunkt massgebend ist und dass es für die Beendigung der Steuerpflicht nicht genügt, den bisherigen Wohnsitz aufzugeben, vielmehr muss im Ausland ein neuer begründet werden. Letztere Tatsache sei vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Der Ehemann blieb damit weiterhin in der Schweiz steuerpflichtig.

2 Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Eine Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Zürich erzielte im Jahr 2007 sowohl Einkünfte aus unselbstständiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit; Letztere praktizierte sie im Ausland. In ihrer Steuererklärung machte sie AHV Abzüge sowie Einzahlungen in die Säule 3a geltend. Strittig war, wie die Abzüge auf das in- und ausländische Einkommen zu verteilen seien. Das Zürcher Verwaltungsgericht hielt fest³⁵, dass die mit den AHV Beiträgen zusammenhängenden Abzüge proportional auf sämtliche Einkünfte zu verteilen seien, während die Einzahlung in die Säule 3a allein vom in der Schweiz steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen sei, dies, obwohl wegen der selbstständigen Erwerbstätigkeit der höhere Betrag geltend gemacht worden war. Die Begründung lag darin, dass der Abzug sonst unter Umständen gar nicht berücksichtigt werden könne.

3 Besteuerung von Versicherungsleistungen

Dem Bundesgerichtsentscheid vom 1. Juli 2011 lag folgender tragischer Sachverhalt zugrunde: Die im

Kanton St. Gallen lebenden Steuerpflichtigen hatten ihren in den USA wohnhaften Sohn bei den Attentaten auf das World Trade Center verloren. In diesem Zusammenhang erhielten sie Zahlungen der Diners Club-Flugunfallversicherung sowie aus einer Lebensversicherung. Zusätzlich flossen ihnen aus dem staatlichen Victim Compensation Fund (VCF) weitere Zahlungen (eine für economic und eine für non economic losses) zu. Nun stellte sich die Frage, ob diese Leistungen bei den Schweizer Erben einkommenssteuerpflichtig seien. Im Rahmen der Veranlagung wurde dies von der Steuerverwaltung mit Blick auf den grössten Teil der Zahlungen festgehalten. Sie stellten sich damit auf den Standpunkt, es liege eine einmalige Leistung bei Tod und nicht ein steuerfreier Vermögensanfall infolge Erbschaft vor. Das Bundesgericht legt den Begriff Vermögensanfall infolge Erbschaft restriktiv aus und bejaht ihn nur, wenn das ausbezahlte Kapital auf einem Sparvorgang beruht beziehungsweise eine Rückzahlungskomponente enthält, wenn also der Erblasser selber bereits einen festen Anspruch auf die Zahlung hatte. Die Diners Versicherung ebenso wie die Lebensversicherung wurden als reine Risikoversicherungen angesehen. Zum selben Schluss kommt das Bundesgericht betreffend den Teil der VCF Leistung für den economic loss. Damit unterliegen diese drei Zahlungen in der Schweiz der Einkommenssteuer. Lediglich die Zahlung für den non economic loss wurde als steuerfreie Genugtuungsleistung eingestuft.

Schliesslich stellte sich die Frage der Doppelbesteuerung. Hier erklärte das Bundesgericht die Anwendbarkeit des Erbschaftssteuerabkommens als nicht gegeben, weil die Schweiz die Zuflüsse als Einkommen besteuert. Gemäss dem DBA CH/USA zur Einkommenssteuer steht die Besteuerung von übrigen Einkünften dem Ansässigkeitsstaat, also hier der Schweiz, zu, womit die Schweiz zu Recht eine Besteuerung vorgenommen habe. Zuletzt führt das Bundesgericht aus, dass es ohnehin an der für eine Doppelbesteuerung erforderlichen Subjektidentität fehle, da einmal die Erben und einmal der Nachlass besteuert werde. Es war damit nicht genauer zu prüfen, ob und was in den USA besteuert wurde, obwohl dort teilweise Steuern anfielen.

³⁴ 2C_614/2011.

³⁵ SB. Zoll, 00037.

³⁶ 2C_851/2010; 2C_852/2010.



Kontaktpersonen

Christoph Niederer

Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Tel. 058 211 34 37; cniederer@vischer.com

Nadia Tarolli Schmidt

Advokatin und dipl. Steuerexpertin
Tel. 058 211 33 54; ntarolli@vischer.com

Weitere Mitglieder des Steuerteams

Erwin R. Griesshammer

Rechtsanwalt
Tel. 058 211 34 43; egriesshammer@vischer.com

Eric Flückiger

Advokat
Tel. 058 211 39 05; eflueckiger@vischer.com

Beatrice Klaesi

Rechtsanwältin
Tel. 058 211 36 31; bklaesi@vischer.com

Melanie Knüsel

Advokatin
Tel. 058 211 32 06, mknuesel@vischer.com

Isabelle Stebler

Advokatin
Tel. 058 211 39 71, istebler@vischer.com

Meral Korkmaz

Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Tel. 058 211 39 48; mkorkmaz@vischer.com

VISCHER ist ein unabhängiges Schweizer Anwaltsbüro mit rund 100 Anwälten und Steuerexperten. Zu unserer nationalen und internationalen Klientenschaft zählen sowohl namhafte Unternehmen wie vermögende Privatpersonen.

Die angesprochenen Themen sind nur in gedrängter Form dargestellt. Die Lektüre ersetzt eine gründliche Rechtsberatung nicht. Sollten Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, würden wir uns freuen, wenn Sie Ihren vertrauten Anwalt bei VISCHER ansprechen oder sich an eine der Kontaktpersonen wenden.



VISCHER AG

Schützengasse 1 Postfach 1230 CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00 Fax +41 58 211 34 10

Aeschenvorstadt 4 Postfach 526 CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00 Fax +41 58 211 33 10

info@vischer.com www.vischer.com